

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (45) Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Düren I (altes Stadtgebiet ohne Rölsdorf)
- (46) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Grüner Weg

(45)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Für den Schiedsbezirk Düren I (altes Stadtgebiet ohne Rölsdorf) ist die Neuwahl der Schiedsperson aufgrund des Ablaufs der Wahlzeit der bisherigen Amtsinhaberin erforderlich.

Über die Wahl der Schiedsperson enthält das Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) folgende Regelung:

Die Schiedsperson wird durch den Rat der Gemeinde für 5 Jahre gewählt. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NRW nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 3 SchAG NRW nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 SchAG NRW fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 4 SchAG NRW nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen bitte ich schriftlich bis einschließlich 04.07.2013 bei der Stadt Düren, Rechtsamt, Am Ellernbusch 18 – 20, 52355 Düren, zu bewerben.

Düren, den 28.5.13

Der Bürgermeister

Paul Larue

(46)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Grüner Weg in Düren gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage Grüner Weg einschließlich der Nebenwege und des Verbindungsweges zwischen dem Grünen Weg und der Straße Zum Wibbelrusch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“ wurde mit Bekanntmachung der Stadt Düren vom 11. November 2000 als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der seinerzeit für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommenen Grundstücke.

Mit der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“, die mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Juli 2012 in Kraft getreten ist, ist eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Düren, Flur 46, Flurstück 1816, nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche, sondern als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Teilfläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung Düren belastet. Sie ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Für die Einziehung liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor. Die Voraussetzungen für die Einziehung sind erfüllt.

Die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beige-fügten Lageplan gekennzeichnete Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Düren, Flur 46, Flurstück 1816, wird eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) am 2. November 2012 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 27.05.2013

Der Bürgermeister

gezeichnet

Paul Larue

